

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport

Per E-Mail an  
[recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch)

Bern, 05. Februar 2025

**Revision der Zivilschutzverordnung; Vernehmlassung;  
Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen (KGK)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2024 eine Revision der Zivilschutzverordnung in die Vernehmlassung geschickt. Die Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen (KGK) hat die Verordnung und den erläuternden Bericht betreffend die Auswirkungen auf die von den Kantonen zu erfassenden und zu liefernden Daten mit Raumbezug (Geodaten) geprüft.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die in

- Art. 88 Abs. 3 festgehaltene Übermittlung von kantonalen Daten zu Kulturgüterschutzräumen und die in
- Art 105a Abs. 3 erwähnte Datenlieferung zu kantonalen Schutzbauten

gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Geoinformation (SR 510.62, Art. 2, Art 3. und Art. 5) potentielle Geobasisdatensätze des Bundes in Zuständigkeit der Kantone sind. Als solche müssten sie einerseits in den Anhang der Geoinformationsverordnung (SR 510.620) aufgenommen werden und Qualitäts- und Prozessanforderungen des Geoinformationsrechts genügen.

Wir bitten Sie mit dem Bundesamt für Landestopografie und der KGK zu prüfen, ob diese beiden Datensätze als Geobasisdaten des Bundesrechts in Zuständigkeit der Kantone aufgenommen und behandelt werden sollen.

Freundliche Grüsse



Simon Rolli  
Präsident KGK



Mathias Ritter  
Leiter Geschäftsstelle KGK